

Synopsis zur 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 in der Fassung der 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2018	Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 in der Fassung der 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung vom XXXX	Begründungen/Erläuterungen
Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung am 17.02.2000 die folgende Friedhofsordnung beschlossen:	Änderungen sind farblich markiert	
I. Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Geltungsbereich - § 18 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unverändert		
§ 19 Grabfelder und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 19 Grabfelder und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	
(1) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof richten sich nach folgenden Maßgaben:		
1. In neu erschlossenen Erdgrabfeldern des Waldfriedhofes obliegt die Erstanlage der Grabstätten der Friedhofsverwaltung. Auf Erdgrabfeldern legt die Friedhofsverwaltung den Anteil an Pflanz- und Rasenfläche fest.		
2. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung, unbeschadet den sich aus § 21 Abs.1		

und 2 ergebenden Anforderungen, folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:		
a. Die Aufstellung der Grabmale ist ausschließlich auf der Pflanzfläche zulässig.		
b. Für aufrecht stehende Grabmale gelten als Höchstmaß für die Höhe 140 cm.		
c. Für Stelen gelten als Höchstmaß für die Höhe 170 cm.		
3. Liegende Grabmale sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig.		
4. Einfassungen sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig.		
5. Nicht gestattet ist:		
a. das Errichten von Zäunen,		
b. das Aufstellen von Bänken,		
c. das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken.		
6. Auf der Stele im Baumgrabfeld kann eine Edelstahltafel in der Größe 15 cm Breite und 10 cm Höhe für jede Verstorbene oder jeden Verstorbenen angebracht werden. Die Beauftragung zur Anfertigung, Nutzungsberechtigten. Mit der Anbringung ist eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender zu beauftragen, der die Anforderungen nach § 6 erfüllt.		
7. Individuelle Pflanzungen im Baumgrabfeld sind unzulässig.		
(2) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Alten Friedhof richten sich nach folgenden Maßgaben:		
1. Im Musterfeld LM sind ausschließlich stehende Grabmale aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen:		
a. Reihe 1 bis 3 in einer Breite von 40 bis 55 cm und einer Höhe von 70 bis 85 cm;		
b. Reihe 4 bis 7 in einer Breite von 40 bis 60 cm und einer Höhe von 90 bis 110 cm;		
c. Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.		
2. Im Grabfeld O sind ausschließlich Stelen in einer		

Breite/Stärke 25 bis 35 cm und einer Höhe bis 90 cm zugelassen. Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.		
3. Auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen ist das Verlegen eines Pultsteines zulässig. Das Höchstmaß der Seitenlängen beträgt 40 cm, die Höhe minimal 5 cm und maximal 15 cm. Der Standort bei Baumgrabstätten ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. In Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen ist das Grabmal in die Mitte der jeweiligen Grabstätte zu verlegen.	3. Auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen ist das Verlegen eines Pultsteines zulässig. Auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte ist das Verlegen von bis zu zwei Pultsteinen und auf Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen von einem Pultstein zulässig. Das Höchstmaß der Seitenlängen beträgt 40 cm, die Höhe minimal 5 cm und maximal 15 cm. Der Standort bei Baumgrabstätten ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. In Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen ist das Grabmal in die Mitte der jeweiligen Grabstätte zu verlegen.	Eröffnung einer zusätzlichen Möglichkeit der Benennung von Verstorbenen auf Baumgrabstätten durch Zulassung eines zweiten Pultsteines
(3) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus richten sich nach folgenden Maßgaben:		
1. Im Musterfeld LM sind ausschließlich stehende Grabmale aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen:		
a. aufrecht stehende Grabmale in einer Breite von 40 cm und einer Höhe von 30 cm;		
b. liegende Grabmale in einer Seitenlänge von 30 bis 40 cm;		
c. Absatz 1 Ziffer 5 gilt entsprechend; das Errichten von Einfassungen ist nicht gestattet.		
(4) Auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof gelten für Grabstätten in dauergrabgepflegten Grabfeldern nachfolgende Vorschriften. Alle Grabmalarbeiten werden laut § 16 (9) vom Ersteller ausgeführt.		
1. Auf jeder Urnenwahlgrabstätte ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Auf Erdwahlgrabstätten ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Sofern auf Erdwahlgrabstätten ein stehendes Grabmal errichtet wurde, ist die Errichtung eines zusätzlichen Liegesteines entsprechend 2.c) zulässig. Alle Grabmale sind aus Naturstein zu fertigen. Eine Kombination von Naturstein mit Glas		

oder Metall ist zulässig, sofern der Anteil des Natursteins mindestens 60 % beträgt.		
2. Auf Urnenwahlgrabstätten sind zulässig:		
a. Stehende Grabmale in einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm;		
b. Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 45 cm und einer maximalen Höhe von 130 cm mit einer Stärke von mindestens 12 cm;		
c. Liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,25 m ² und einer Stärke von mindestens 10 cm;		
3. Auf Erdwahlgrabstätten einstellig sind zulässig:		
a. Stehende Grabmale mit einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm;		
b. Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 60 cm und einer Höhe von maximal 90 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm;		
c. Stelen mit einer Breite von maximal 45 cm und einer Höhe von maximal 130 cm mit einer Stärke von mindestens 14 cm;		
d. liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,4 m ² und einer Stärke von mindestens 10 cm;		
4. Auf Erdwahlgrabstätten mehrstellig sind zulässig:		
a. Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von maximal 80 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm		
b. Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von 81 cm bis maximal 100 cm mit einer Mindeststärke von 14 cm;		
5. Das Errichten von Einfassungen, Zäunen und Hecken ist nicht gestattet.“		
VI. Grabmale	VI. Grabmale	
§ 20 Zustimmungserfordernis		
unverändert		
§ 21 Standsicherheit der Grabmale	§ 21 Standsicherheit der Grabmale	
(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu	(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu	Begriffliche Änderung um bei künftigen Namensänderungen keine Satzungsanpassung durchführen zu

fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft entspricht.	fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- zuständigen Berufsgenossenschaft entspricht.	müssen
(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.		
(3) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat nur von nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden zu erfolgen.		
§ 22 Unterhaltung - § 32 Inkrafttreten		
unverändert		